



**EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT
EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPEEN
PARLAMENTO EUROPEO
EUROPEES PARLEMENT**

**Generalsekretariatet
Generalsekretariat
Secretariat
Secrétariat Général
Segretariato Generale
Secretariaat Generaal**

**Generaldirektoratet for Forskning og Dokumentation
Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation
Directorate General for Research and Documentation
Direction Générale de la Recherche et de la Documentation
Direzione Generale della Ricerca e della Documentazione
Directoraat-generaal Onderzoek en Documentatie**

**UNDERSØGELSER OG DOKUMENTATION
SAMMLUNG WISSENSCHAFT UND DOKUMENTATION
RESEARCH AND DOCUMENTATION PAPERS
DOSSIERS DE RECHERCHE ET DOCUMENTATION
DOSSIERS DI RICERCA E DOCUMENTAZIONE
DOSSIERS ONDERZOEK EN DOCUMENTATIE**

**Serie miljø, sundhed og forbrugerpolitik nr.
Reihe Umwelt, Gesundheit und Verbraucherpolitik Nr.
Environment, Health and Consumer Policy Series No.
Série environnement, santé publique et politique de protection des consommateurs n°
Serie Ambiente, sanità e politica dei consumatori n.
Reeks Milieu, volksgezondheid en consumentenbeleid nr.**

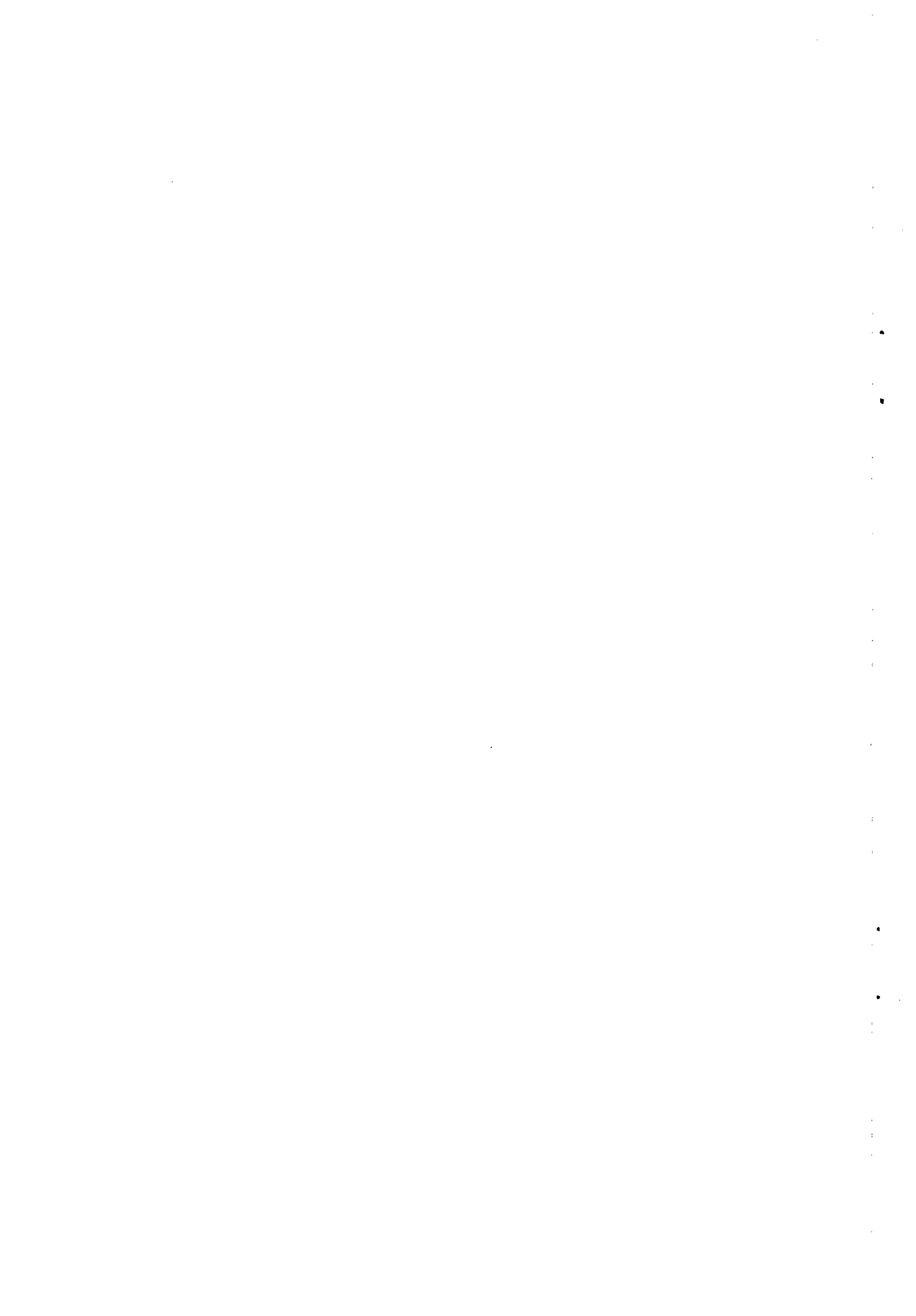
3

**Europa-Parlamentets aktiviteter på området beskyttelse af fugle
Die Aktivitäten des Europäischen Parlaments im Bereich des Vogelschutzes
Activities of the European Parliament in the field of bird protection
Les activités du Parlement européen dans le domaine de la protection des oiseaux
Le attività del Parlamento europeo nel settore della protezione degli uccelli
De werkzaamheden van het Europese Parlement op het gebied van de vogelbescherming**

februar
Februar
February

1978

février
febbraio
februari



Sam. ndrag

En erfølgende redegørelse giver et overblik over, hvordan og med hvilke midler Europa-Parlamentet har medvirket ved etableringen af en europæisk ordning på området beskyttelse af fugle.

Det ses, hvordan en række medlemmer med skriftlige og mundtlige forespørgsler målbevidst har udvirket, at Kommissionen har forelagt et forslag til et bindende fællesskabsdirektiv om fredning af fugle. Endvidere redegøres der for de vigtigste resultater af den på Kommissionens initiativ iværksatte undersøgelse om nødvendigheden af foranstaltninger til beskyttelse af fugle. Endelig gengives det væsentligste indhold af Europa-Parlamentets udtalelser i forbindelse med et andragende om redning af trækfuglene og Kommissionens forslag til direktiv. I disse udtalelser gives der udtryk for Europa-Parlamentets principielle holdning på dette område.

Zusammenfassung

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick darüber, in welcher Weise und mit welchen Mitteln das Europäische Parlament am Zustandekommen einer europäischen Regelung im Bereich des Vogelschutzes mitgewirkt hat.

Es wird aufgezeigt, wie einige Abgeordnete durch gezielte Schriftliche und Mündliche Anfragen die Kommission dazu gebracht haben, einen Vorschlag für eine verbindliche Gemeinschaftsrichtlinie zur Erhaltung der Vogelarten vorzulegen. Ferner werden die wichtigsten Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Notwendigkeit von Vogelschutzmaßnahmen dargestellt. Der Überblick vermittelt schließlich den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu einer Petition betreffend die Rettung der Zugvögel und zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission. In diesen Stellungnahmen wird die grundsätzliche Haltung der Parlamentarier in diesem Bereich zum Ausdruck gebracht.

Summary

The following account summarizes the ways and means by which the European Parliament has helped to introduce a European regulation on bird protection.

It shows how certain MPs, by means of specific Written and Oral Questions, prevailed on the Commission to submit a proposal for a binding Community directive on the conservation of bird species. It goes on to describe the main results of the study sponsored by the Commission on the need for bird protection measures. Finally the summary gives the gist of the European Parliament's opinions on a petition concerning the conservation of migratory birds, and on the Commission's proposed directive. These opinions reflect the basic approach taken by Members of Parliament in the matter.

Résumé

L'exposé suivant donne un aperçu des méthodes employées par le Parlement européen pour contribuer à l'élaboration d'une réglementation européenne en matière de protection des oiseaux.

D'une part, on voit comment certains parlementaires ont amené la Commission, par le truchement de questions orales et écrites appropriées, à présenter une proposition de directive, contraignante, concernant la conservation des oiseaux. D'autre part, description est faite des principaux résultats de l'étude effectuée à l'initiative de la Commission sur la nécessité de prendre des mesures destinées à assurer la protection des oiseaux. Enfin, cet aperçu résume pour l'essentiel les avis du Parlement européen sur une pétition relative à la nécessité de sauver les oiseaux migrateurs et sur la proposition de directive de la Commission. Ces avis traduisent la position de principe des parlementaires dans ce domaine.

Sintesi

Il testo che segue illustra i modi in cui il Parlamento europeo ha contribuito alla realizzazione di una disciplina europea per la protezione degli uccelli.

Viene indicato in qual modo alcuni rappresentanti hanno indotto, mediante precise interrogazioni scritte ed orali, la Commissione a presentare una proposta vincolante di direttiva comunitaria per la conservazione dell'avifauna. Vengono inoltre esposti i più importanti risultati degli studi fatti effettuare dalla Commissione sulla necessità di misure per la protezione degli uccelli. Ci si sofferma infine sul contenuto essenziale dei pareri del Parlamento europeo in merito ad una petizione concernente la salvezza degli uccelli migratori ed in merito alla proposta di direttiva della Commissione. In questi pareri viene espresso l'atteggiamento di principio dei parlamentari al riguardo.

Samenvatting

Hierna wordt uiteengezet hoe en met welke middelen het Europese Parlement heeft meegewerkt aan de totstandkoming van een Europese regeling op het gebied van de vogelbescherming.

Er wordt op gewezen, hoe enkele afgevaardigden de Commissie door het stellen van gerichte schriftelijke en mondelinge vragen ertoe hebben gebracht een voorstel in te dienen voor een verbindende communautaire richtlijn voor het behoud van de vogelsoorten. Verder worden de belangrijkste resultaten uiteengezet van de studie naar de noodzaak van beschermende maatregelen voor vogels, waartoe de Commissie opdracht had gegeven. Ten slotte wordt de inhoud weergegeven van het standpunt van het Europese Parlement over een verzoekschrift inzake de redding van trekvogels en over het voorstel van de Commissie voor een richtlijn. In deze adviezen komt het principiële standpunt van de leden van het Parlement tot uitdrukking.

Die Aktivitäten des Europäischen Parlaments
im Bereich des Vogelschutzes

Parlamentarische Anfragen

Das Europäische Parlament hat sich bereits vor Jahren mit dem Problem der Erhaltung unserer Zug- und Singvögel befaßt. Die Initiativen in diesem Bereich begannen mit parlamentarischen Anfragen europäischer Abgeordneter. So hat z.B. Herr Glesener (Luxemburg) im September 1971 in einer Schriftlichen Anfrage über die skandalöse Tötung von Zugvögeln in Belgien und Italien die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel um Auskunft darüber ersucht, ob sie beabsichtige,

- gegen die Massenvernichtung von Zugvögeln in den genannten Ländern vorzugehen,
- gemeinsame Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Zugvögel vorzusehen.

Ferner wurde die Kommission gefragt, welche konkreten Maßnahmen sie vorzuschlagen gedenkt, um die verheerenden Folgen der Vernichtung der Zugvögel so weit wie möglich einzudämmen.

In ihrer Antwort wies die Kommission darauf hin, daß sie in ihrer ersten Mitteilung über die Umweltschutzpolitik der Gemeinschaften keine konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet des Vogelschutzes vorgeschlagen habe. Sie schloß jedoch damals nicht aus, daß später auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen vorgeschlagen werden, um der Vernichtung von Zugvögeln Einhalt zu gebieten.

Auf diese Antwort der Kommission nahm der europäische Abgeordnete Hans Edgar Jahn (Bundesrepublik Deutschland) Bezug. Er bat die Kommission in einer Schriftlichen Anfrage vom Februar 1973 betreffend Massenvernichtung von Zugvögeln in Italien um Mitteilung, ob sie es im Hinblick auf die sich immer mehr zuspitzende Lage in Italien für vordringlich hält, im Rahmen der von der Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 in Paris beschlossenen gemeinschaftlichen Umweltpolitik zweckdienliche Sofortmaßnahmen vorzuschlagen, um die Wiederherstellung des durch die Vogelvernichtung in Mitleidenschaft gezogenen biologischen Gleichgewichts in Europa zu gewährleisten.

Die Kommission beantwortete die Frage dahin gehend, daß sie in letzter Zeit Protestschreiben und Petitionen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen und Aktionskomitees erhält. Sie behalte sich vor, bei der italienischen Regierung zu intervenieren, damit Italien so bald wie möglich ein Gesetz zur Regelung der Vogelstellerei erläßt. Die Sorge um die Erhaltung der natürlichen Umwelt habe die Kommission ganz allgemein zu der Überlegung veranlaßt, ob entsprechende Vorschläge in das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz aufgenommen werden sollen.

In der Tat wurde in dem von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat am 22. November 1973 angenommenen Umweltschutzprogramm u.a. festgeschrieben, daß die Kommission die Aufgabe hat, eine Gemeinschaftsaktion der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Vögel und bestimmter anderer Tierarten im Rahmen des Europarats und sonstiger internationaler Organisationen zu fördern und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Tierwelt und insbesondere der Zugvögel mit dem Ziel einer etwaigen Harmonisierung dieser Vorschriften zu prüfen. Dem Programm zufolge sollte diese Aktion so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1974, durchgeführt werden. Die Kommission erhielt den Auftrag, vor diesem Zeitpunkt gegebenenfalls Vorschläge vorzulegen.

Auf diesen Text des Umweltschutzprogramms verwies die Kommission einen anderen Abgeordneten, der sie im September 1973 gefragt hatte, ob sie

- die Auffassung vertritt, daß die duldsame Haltung der Gemeinschaft gegenüber den Praktiken in den Mitgliedstaaten, Singvögel in Netzen und Fallen zu fangen, mit dem Umweltbewußtsein der Gemeinschaft zu vereinbaren ist,
- beabsichtigt, auf Frankreich und Italien Druck auszuüben, damit diese grausamen Praktiken dort verboten werden,
- beabsichtigt, ein Verbot zur Einfuhr von konserviertem Vogelfleisch aus Zypern, der Türkei und anderen Ländern vorzuschlagen, in denen das Aufstellen von Fallen gesetzlich erlaubt ist.

Die Kommission wies in ihren Antworten ferner darauf hin, daß sie einen hochqualifizierten Sachverständigen mit einer Untersuchung des Fragenkomplexes zu beauftragen beabsichtige und anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten die konkreten Möglichkeiten prüfen und dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorlegen werde.

An die letztere Zusage der Kommission knüpfte der Abgeordnete in seiner Schriftlichen Anfrage vom Januar 1974 an, als er sich erkundigte, welchen Sachverständigen die Kommission mit der erwähnten Untersuchung beauftragt hat und bis wann mit seinem Bericht zu rechnen ist. Ferner bat der Fragesteller um Mitteilung, welche Fortschritte die Kommission bei der Prüfung der einzelstaatlichen Gesetzgebung zum Schutz der Tierwelt und insbesondere der Zugvögel gemacht hat und welche Pläne sie für die Harmonisierung auf diesem Sektor erwägt.

In dieselbe Richtung ging eine Mündliche Anfrage ohne Aussprache, die im März 1974 an die Kommission gerichtet und im Mai 1974 im Plenum des Europäischen Parlaments beantwortet wurde.

Die Kommission präzisierte in ihren Antworten, daß die Untersuchung der "Zoologischen Gesellschaft von 1858" in Frankfurt, die von Professor Dr. Grizmek geleitet wird, übertragen wurde. Nach Auskunft der Kommission sollte die Studie im Juli 1974 abgeschlossen sein. Über ihre Ergebnisse würden das Europäische Parlament und die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Erst nach ihrer Fertigstellung und nach ihrer programmgemäßen Prüfung durch eine Gruppe nationaler Sachverständiger können nach Ansicht der Kommission etwaige Rechtsvorschriften in Aussicht genommen werden.

Im Oktober 1974 wurde die Kommission um Mitteilung gebeten, welche Fortschritte sie bei der praktischen Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Zugvögel seither gemacht hat.

Zum gleichen Zeitpunkt wandte sich ein anderer Abgeordneter mit einer Schriftlichen Anfrage an die Kommission, um den Grund für die Verzögerungen bei der Fertigstellung der Studie zu erfahren. Ferner erkundigte sich der Fragesteller, wann die Kommission beabsichtigt, die gemäß dem Umweltschutzprogramm vor dem 31. Dezember 1974 zu erarbeitenden Vorschläge vorzulegen. Ferner wurde die Kommission um Mitteilung gebeten, ob sie allen Ernstes ihr Tätigwerden auf dem Gebiet des Vogelschutzes von entsprechenden Aktionen im Europarat und anderen internationalen Organisationen abhängig machen möchte oder ob sie es angesichts der akuten Bedrohung unserer Vogelwelt nicht vielmehr für ihre Pflicht hält, aus eigener Initiative unverzüglich zweckdienliche Vorschläge in diesem Bereich vorzulegen.

Die Antworten der Kommission auf diese beiden parlamentarischen Anfragen vom Oktober 1974 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachdem die Übersetzungen des im Juli 1974 vorgelegten Schlußberichts der Studien ins Französische und Englische abgeschlossen waren (Oktober 1974), übermittelte die Kommission den Bericht umgehend einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger sowie den zuständigen internationalen Organisationen zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen wurden für Ende 1974 erwartet. Schon zuvor hat die Kommission geprüft, welche Maßnahmen auf internationaler Ebene, vor allem angesichts der Pariser Vogelschutzkonvention von 1950 und der Konvention von Ramsar zur Erhaltung feuchtklimatischer Böden aus dem Jahre 1971, getroffen werden können. Die Kommission beabsichtigt nicht, ihre Tätigkeit im Bereich des Vogelschutzes von der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen abhängig zu machen. Sie wird vielmehr eigenverantwortlich handeln und zweckdienliche Vorschläge in diesem Bereich vor Ende des Jahres 1974 vorlegen.

Die angekündigten Vorschläge erschöpften sich jedoch in einer Empfehlung der Kommission vom 20. Dezember 1974 an die Mitgliedstaaten zum Schutz der

Vögel und ihrer natürlichen Lebensräume. Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Untersuchung der "Zoologischen Gesellschaft von 1858" (1) empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, dem internationalen Übereinkommen von Paris aus dem Jahre 1950 zum Schutz der Vögel sowie dem Übereinkommen von Ramsar aus dem Jahre 1971 über die Erhaltung der international bedeutenden Sumpfgebiete als Lebensräume für Wasservögel "so bald wie möglich beizutreten, sofern sie dies nicht bereits getan haben".

15 Monate später, im März 1975, wurde die Kommission im Wege einer Schriftlichen Anfrage gebeten, in einer kurzen Übersicht anzugeben, welche Mitgliedstaaten diese Übereinkommen

- a) unterzeichnet haben,
- b) ratifiziert haben,
- c) ihnen aufgrund der Empfehlung der Kommission vom 20. Dezember 1974 beigetreten sind.

Außerdem wurde die Kommission gefragt, welche Auswirkungen eine strikte Einhaltung der beiden Übereinkommen auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der zu schützenden Vogelarten hat.

Aus der Antwort der Kommission ging hervor, daß trotz der Empfehlung der Kommission Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland und Italien dem Übereinkommen von Paris nicht beigetreten sind. Das Übereinkommen von Ramsar war von Dänemark, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden noch nicht unterzeichnet worden. Nach Auskunft der Kommission wirkt sich die strikte Einhaltung der Übereinkommen auf die Gesetzgebung der Unterzeichnerstaaten außerordentlich unterschiedlich aus. Die Auswirkungen können von einer bloßen Änderung in Einzelheiten bis zu einer umfassenden Anpassung der Rechtsvorschriften gehen.

Auf Initiative des Abgeordneten Jahn richtete der Ausschuß für Volksgesundheit und Umweltfragen im Frühjahr 1974 eine Mündliche Anfrage mit Aussprache über die Gefährdung des Naturschutzgebietes des Dollart an die Kommission. Gegenstand dieser Anfrage war insbesondere der Schutz von Millionen von Brut- und Zugvögeln, deren drohende Vernichtung durch den Bau eines Abwasserkanals außerhalb des Deiches das ökologische Gleichgewicht des Dollart-Gebiets schwer beeinträchtigt hätte. Die Kommission wurde gefragt, wie sie auf die kräftigen Proteste der niederländischen Bevölkerung und der Experten in aller Welt reagiert hat und ob sie sich darüber im klaren ist, daß eine Alternativlösung darin bestehen könnte, die Trassenführung des Abwasserkanals innerhalb des Deiches festzulegen, was dem Vernehmen nach noch nicht einmal mit einem höheren Kostenaufwand verbunden wäre. Der Ausschuß wollte von der Kommission erfahren, ob sie bereit ist, im Hinblick darauf, daß

(1) Vgl. im einzelnen auf S. 12 dieser Ausgabe

- a) der Dollart ein Grenzgebiet innerhalb der Gemeinschaft ist,
- b) ihr in den europäischen Verträgen das Initiativrecht eingeräumt wird,
- c) das Umweltschutzprogramm vom 22. November 1973 u.a. den Schutz der Vögel und bestimmter anderer Tierarten vorsieht,

bei der niederländischen Regierung unverzüglich darauf hinzuwirken, daß sie sich für die Alternativlösung entscheidet, um die Vernichtung des Naturschutzgebietes zu verhindern.

In ihrer Antwort erklärte die Kommission zwar, sie sei sich dessen bewußt, daß die Fragen stichhaltig sind. Sie vermochte aber keine bindenden Zusagen im Sinne der Anfrage zu geben, sondern teilte lediglich mit, daß sie "einen Dialog mit der niederländischen Regierung begonnen" habe. Erfreulicherweise hat sich die niederländische Regierung kurze Zeit danach für die umweltfreundliche Lösung, d.h. für die Trassenführung des Abwasserkanals innerhalb des Deiches, entschieden.

Behandlung der Petition zur Rettung der Zugvögel

Eine der wichtigsten **Stellungnahmen des Europäischen Parlaments** im Bereich des Vogelschutzes ist zweifellos die EntschlieÙung vom 21. Februar 1975 über die Petition Nr. 8/74 betreffend die Rettung der Zugvögel. Der EntschlieÙung lag ein Bericht zugrunde, den Herr Jahn im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen ausgearbeitet hatte. Die Petition, die nicht nur an das Europäische Parlament, sondern auch an den Rat und die Kommission gerichtet war, wurde eingebracht von leitenden Persönlichkeiten nationaler oder internationaler Tierschutzorganisationen. Die Petenten ersuchten die Gemeinschaftsinstitutionen,

- a) Maßnahmen zur Rettung der Zugvögel den nötigen Vorrang vor weniger dringenden Angelegenheiten einzuräumen,
- b) eine internationale Konferenz über das Problem der Zugvögel einzuberufen, um das gesamte Problem auf bikontinentaler Ebene (Europa/Afrika) zu prüfen und zu bewerten,
- c) jedem Land, das die Vogeljagd auf seinem Hoheitsgebiet gestattet, zu empfehlen, diese Praktiken sofort einzustellen oder zumindest die Jagdsaison drastisch abzukürzen, bis das Ergebnis der internationalen Konferenz bekannt ist,
- d) die Weltöffentlichkeit über diese Tatsachen in der üblichen Weise durch internationale Massenmedien zu informieren.

In seiner EntschlieÙung brachte das Europäische Parlament in Übereinstimmung mit den Petenten seine tiefe Beunruhigung über die drohende Ausrottung unserer Zugvögel zum Ausdruck. Es bedauerte, daß trotz der unbestrittenen Notwendigkeit der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts in Europa und Afrika und trotz der Dringlichkeit einer Aktion zum Schutze der Vögel vor Massenvernich-

tung die Lösung des Problems auf Gemeinschaftsebene noch nicht in Agriff genommen wurde. Das Parlament stellte fest, daß die Dezimierung der Vögel auch auf den überhöhten Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln zurückzuführen ist, weil dadurch die natürliche Nahrungsgrundlage für die Vögel bedrohlich verringert wurde. Andererseits mache die Dezimierung der Vögel, die als natürliche Insektenvertilger bekannt sind, den verstärkten Einsatz chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel erforderlich, um zu verhindern, daß Menschen, Tiere und Pflanzen den Schädlingen schutzlos ausgeliefert sind. Das Parlament warnte daher energisch vor den Gefahren, die der menschlichen Gesundheit und dem natürlichen Lebensraum durch eine breit angelegte chemische Schädlingsbekämpfung drohen. Der Rat und die Kommission wurden aufgefordert, in Kürze eine konkrete Regelung zum Schutz der Zugvögel vorzulegen bzw. zu verabschieden, die insbesondere folgende Bestimmungen enthält:

- a) ein allgemeines Verbot des Vogelfangs mit Netzen,
- b) eine engere zeitliche Begrenzung der Zugvogeljagd mit anderen Mitteln,
- c) ein generelles Verbot der Quälerei gefangener Vögel,
- d) ein striktes Verbot der Einfuhr toter Sing- und Zugvögel in die Gemeinschaft sowie die Kontrolle der Einfuhr lebender Sing- und Zugvögel.

Darüber hinaus befürwortete das Parlament alle Maßnahmen, die auf einen aktiven Vogelschutz hinzielen, insbesondere

- zur Schaffung von Vogelschutzgebieten, in denen die Vogeljagd generell verboten ist,
- zur Erhaltung besonderer Vogelarten und geeigneter Vogelreservate für die Vermehrung der Vögel,
- zur Gewährleistung gesunder Umweltbedingungen.

Ferner brachte das Parlament seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie der "Zoologischen Gesellschaft von 1858" über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Zugvögel eine solide Grundlage für konkrete Sofortmaßnahmen der Kommission und des Rates auf Gemeinschaftsebene bildet. Daher hielt es das Parlament

nicht für nötig, eine internationale Konferenz über den Schutz der Zugvögel einzuberufen, da hierfür nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung stehe und da im übrigen unverzüglich gehandelt werden müsse. Es betonte, daß die Einhaltung der geforderten Gemeinschaftsregelung durch umfangreiche Kontrollen und durch Verhängung angemessener Strafen und Folgemaßnahmen bei Zuwiderhandlung möglichst weitgehend gewährleistet werden muß. Die Kommission wurde ersucht, auch im internationalen Rahmen durch zweckdienliche Initiativen und Verhandlungen auf den Abschluß von Konventionen zum Schutz der Zug- und Singvögel hinzuwirken. Schließlich forderte das Parlament die Kommission auf, die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit dem Problem der Zugvögel und über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren, um das Umweltbewußtsein der breiten Öffentlichkeit in diesem Bereich zu wecken, und die für diese Informationsarbeit erforderlichen verhältnismäßig bescheidenen Mittel unverzüglich bereitzustellen.

In der Aussprache am 21. Februar 1975 über den der EntschlieÙung zugrunde liegenden Bericht von Herrn Jahn über die Petition zur Rettung der Zugvögel erklärte Herr Brunner, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vor dem Plenum des Europäischen Parlaments wörtlich folgendes: "Wir können Ihnen eines versichern: wenn die Empfehlung der Kommission zum Beitritt der Mitgliedstaaten zu den Übereinkommen von Paris und Ramsar nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, dann wird die Kommission, wie Herr Jahn angeregt hat, eine Richtlinie vorlegen. Wir müssen dann zu einer Harmonisierung der Gesetze über den Vogelschutz kommen."

Bemühungen um eine verbindliche europäische Vogelschutzregelung

Schon vor seiner Schriftlichen Anfrage vom März 1975 betreffend die Verwirklichung der Übereinkommen von Paris und Ramsar zum Schutze der Vögel stellte der Abgeordnete Jahn im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen eine Mündliche Anfrage an die Kommission, in der die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz der Vögel als unzureichend kritisiert wurden. Die Kommission wurde insbesondere gefragt, aus welchen Gründen sie sich mit der Abgabe einer unverbindlichen Empfehlung begnügt hat, anstatt gemäß dem Umweltschutzprogramm einen konkreten Verordnungs- oder Richtlinienvorschlag vorzulegen, der sich auf Artikel 235 des EWG-Vertrags stützt und zwingenden Charakter hat. Sie wurde um Mitteilung gebeten, ob sie bereit sei, ihre Haltung zu überprüfen und den ihr aus dem Umweltschutzprogramm erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Schließlich erkundigten sich die Fragesteller, bis wann mit für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Vorschlägen der Kommission gerechnet werden könne.

In Beantwortung dieser Anfrage erklärte Vizepräsident Scarascia Mugnozza am 11. Juli 1975 vor dem Plenum, daß die Kommission gegenwärtig keinen anderen Weg als den der Empfehlung für gangbar halte. Eine weitaus striktere Regelung könnte nämlich nach Auffassung der Kommission nur schwerlich in den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, in denen sich noch viele Dinge der Prüfung der Kommission entziehen. Die Kommission befürworte daher weiterhin die Ausarbeitung einer Empfehlung, jedoch mit der Verpflichtung, dieser ein bindenderes Rechtsinstrument folgen zu lassen, wenn sie nicht die erhofften praktischen Ergebnisse erbringt.

In der Folgezeit beschwerten sich jedoch namhafte internationale Vogelschutzorganisationen darüber, daß trotz der Zusagen der Kommission der Massenmord an Zugvögeln, insbesondere in Italien, in verstärktem Maße fortgesetzt wurde, da sich die italienische Regierung nicht nur nicht an die Empfehlung der Kommission hielt, sondern sogar eine weitere Liberalisierung der einschlägigen Jagdgesetze in Richtung auf eine Verlängerung der Jagdzeiten erwog. Auch in Belgien waren die Vogelschutzbestimmungen gelockert worden. In diesem Land wurde während der Vogelfangaison vom 16. Oktober bis 16. November 1975 der Fang von 15 verschiedenen Vogelarten, darunter typische

Zug- und Brutvögel, und zwar von insgesamt 80 000 Vögeln gestattet. Außerdem wurden zu jener Zeit in Belgien 602 700 Vögel der europäischen Vogelwelt in Gefangenschaft gehalten. Auch die Kontrollmaßnahmen ließen zu wünschen übrig. In Südfrankreich war das Problem eines wirkungsvollen Vogelschutzes ebenfalls noch immer nicht gelöst, und die Durchsetzung der französischen Vogelschutzbestimmungen stieß in bestimmten Kreisen auf starken Widerstand.

Bei dieser Sachlage richtete der Ausschuß für Volksgesundheit und Umweltfragen Anfang 1976 eine weitere Mündliche Anfrage an die Kommission über verbindliche Gemeinschaftsregelungen zum Schutz der Vögel. Die Kommission wurde um Mitteilung gebeten, ob sie endlich die Zeit für gekommen halte, um gemäß ihren wiederholten Zusagen gegenüber dem Europäischen Parlament unverzüglich konkrete Richtlinien- oder Verordnungsvorschläge zu einem wirksamen Schutz unserer Vogelwelt und insbesondere der Zugvögel vorzulegen. Außerdem wurde die Kommission gefragt, wann sie beabsichtige, die von ihr in Auftrag gegebene Expertise der "Zoologischen Gesellschaft von 1858" zur Situation des Vogelschutzes in den EWG-Staaten zu veröffentlichen.

In der am 9. Februar 1976 abgehaltenen Aussprache über die Mündliche Anfrage teilte Vizepräsident Scarascia Mugnozza u.a. mit, daß die Studie der Zoologischen Gesellschaft, die übrigens in einigen Monaten veröffentlicht werde, der Kommission alle nötigen Einzelheiten für die Erstellung eines Richtlinienentwurfs über den Schutz der Vögel geliefert habe. Dem Entwurf, der bereits Ende 1975 von der Kommission ausgearbeitet worden sei, lägen folgende Leitlinien zugrunde:

- Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten, welche die Vogeljagd und den Vogelfang wie auch den Handel mit lebenden oder toten Vögeln verbietet, wobei Ausnahmen für einige Vogelarten (z.B. Wild) und für bestimmte Ausnahmesituationen (wenn z.B. eine Art so zahlreich ist, daß sie Schaden anrichten kann) vorgesehen sind,
- ausnahmsloses Verbot des Vogelfangs mit Netzen,
- Intensivierung der Schutzmaßnahmen für die bedrohten Vogelarten durch die Schaffung von Vogelreservaten in geeigneten Gebieten und durch die Anwendung von Sonderbestimmungen zur Gewährleistung gesunder Umweltbedingungen in den genannten Gebieten,
- Schaffung eines Netzes von Vogelschutzgebieten im Migrationsbereich der Zugvögel.

Der Richtlinienvorschlag werde dem Europäischen Parlament "so bald wie möglich" unterbreitet werden.

Auch im Rahmen seiner Gesamtpolitik im Bereich des Umweltschutzes vergaß das Europäische Parlament die Belange des Vogelschutzes nicht. So wurde in die EntschlieÙung vom 8. Juli 1976 über die Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ein Punkt aufgenommen, der wie folgt lautet:

"Das Europäische Parlament erwartet von der Kommission, daß sie in dem von ihr seit längerer Zeit angekündigten, aber noch immer nicht vorliegenden Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Vogelschutzes den Forderungen des Europäischen Parlaments in vollem Umfang Rechnung trägt."

Ferner ist das Europäische Parlament in seinem Bericht über die Ergebnisse der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen vom 12. bis 14. April 1976 in Kingston (Jamaika) auf den Schutz ziehender Tierarten eingegangen. In der diesbezüglichen EntschlieÙung vom 18. April 1977 wurde die Kommission aufgefordert, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Rat, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit eine Internationale Konvention für die Erhaltung ziehender Tierarten gemäß den auf der Vierten Internationalen Parlamentarierkonferenz verabschiedeten Prinzipien von der Gemeinschaft als Ganzes unterzeichnet und ratifiziert wird. Außerdem begrüÙte das Parlament den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Erhaltung der Vogelarten als einen ersten Schritt auf dem Wege zur Erhaltung ziehender Tierarten auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Bevor die Kommission jedoch ihren Richtlinienvorschlag zur Erhaltung der Vogelarten dem Europäischen Parlament im Januar 1977 endlich vorlegte, richteten die Christlich-demokratische Fraktion und der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz im Oktober 1976 eine Mündliche Anfrage an die Kommission. Darin wurde zunächst bedauert, daß das Europäische Parlament noch immer nicht im Besitze des lang erwarteten Vorschlags der Kommission sei, und darauf hingewiesen, daß ihm zahlreiche Proteste von Vogelschutzorganisationen in der Gemeinschaft einschließlich Unterlagen über die völlig unzureichende Regelung, die die Kommission in ihrem Entwurf offensichtlich vorgesehen habe, übermittelt wurden. Sodann wurde die Kommission gefragt, aus welchen Gründen in ihrem Richtlinienentwurf entgegen dem Votum des Europäischen Parlaments die Erweiterung der Liste der jagdbaren Vogelarten um Stare, Amseln, Buchfinken, Heidelerchen, Feldlerchen, Haubenlerchen, Brachpieper, Wiesenpieper, Baumpieper, Wacholderdrosseln und Rotdrosseln vorgesehen ist, so daß sich die Zahl der jagdbaren Vogelarten von ursprünglich 50 auf 61 erhöht. Die Fragesteller wiesen darauf hin, daß es sich bei den hinzugekommenen, zur Jagd freigegebenen Vogelarten genau um jene handelt, die in besonderem Maße den Vernichtungsmaßnahmen in Italien zum Opfer fallen und daß die Verwirklichung des Entwurfs der Kommission für einige der genannten Arten die Gefahr ihrer völligen Ausrottung bedeuten würde. Die Kommission wurde ferner um Auskunft gebeten, warum sie bei ihren vorbereitenden Expertengesprächen zwar die Vertreter der Jagdverbände angehört, nicht aber die repräsentativen Vogelschutzorganisationen der Gemeinschaft hinzugezogen hat. Schließlich wollten die Fragesteller wissen, ob die Kommission angesichts dieser Sachlage bereit ist, ihren Richtlinienentwurf entsprechend den Vorstellungen des Europäischen Parlaments zu revidieren.

In seiner Antwort am 15. Oktober 1976 vor dem Plenum des Europäischen Parlaments wies Herr Guazzaroni, Mitglied der Kommission, darauf hin, daß die Kommission bis jetzt in der Frage des Vogelschutzes nicht endgültig Stellung bezogen und deshalb auch noch keinen einschlägigen Richtlinienvorschlag verabschiedet habe. In der ersten Hälfte des Jahres 1976 sei die Kommission nicht nur mit Vertretern der internationalen Jagdverbände, sondern auch mit Ornithologen und Vertretern internationaler Vogelschutzorganisationen zusammengetroffen. Die Vielschichtigkeit des Problems und die emotionsgeladene Atmosphäre, die es umgibt, zwänge die Kommission dazu, bei der Vorbereitung ihrer Vorschläge höchste Sorgfalt walten zu lassen. Abschließend versicherte Herr Guazzaroni dem Parlament, daß mit dem Richtlinienvorschlag eine allgemeine Regelung zum Schutz wildlebender Vogelarten eingeführt wird und dabei die Stellungnahmen der interessierten Kreise und vor allem die Wünsche des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Parlaments zur Vogelschutzrichtlinie

Im Januar 1977 übermittelte die Kommission ihren Richtlinienvorschlag über die Erhaltung der Vogelarten dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme. In der Begründung stützte sie sich weitgehend auf die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Studie der "Zoologischen Gesellschaft von 1858". Diese Begründung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vernichtung und die Abnahme der Bestände einheimischer Vogelarten dauern in der Gemeinschaft leider mit besorgniserregendem Tempo an. Die Ursachen hierfür sind sowohl die Tötung bestimmter Vogelarten durch die Jagd, den Fang mittels Fallen aller Art einschließlich Netzen und Leimruten, als auch die Beeinträchtigung der Biotope (d.h. des Lebensraums der Vögel), die den Anforderungen für das Überleben und die Fortpflanzung dieser Arten nicht mehr genügen. Diese unerfreuliche Lage hat zur Folge, daß heute rund 60 Vogelarten vom Aussterben bedroht sind.

Außerdem ist bekannt, daß weniger als ein Drittel der 400 in den Mitgliedstaaten beobachteten Vogelarteneine normale Fortpflanzungsrate aufweist. Die Jagd erfordert weiterhin einen hohen Tribut von der Vogelwelt, und die kleineren Vögel, insbesondere die Singvögel, werden vor allem zur Zeit des Vogelzugs durch Fang mittels Netzen und Leimruten in verheerendem Maße dezimiert. Diese Praktiken werden zwar nicht in allen Mitgliedstaaten in gleichem Ausmaß betrieben, sind aber insofern alarmierend, als es sich bei den meisten auf den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten beobachteten Vogelarten um Zugvögel handelt. Aus diesem Grund bleiben Restriktionen in einem Mitgliedstaat aller Voraussicht nach ohne Wirkung auf das Schicksal der betroffenen Arten, solange keine harmonisierten Maßnahmen auf dem ganzen Gebiet der Gemeinschaft angewandt werden.

Die Abnahme der Zahl der vorhandenen Arten sowie der Rückgang ihrer Bestände sind wegen der Gefahr einer Verschiebung oder einer Zerstörung des biologischen Gleichgewichts, zu dessen Erhaltung sie beitragen, ein ernst zu nehmendes Risiko für den Bestand unserer natürlichen Umwelt. Die hierdurch ausgelösten Kettenreaktionen sind schwierig vorauszusehen und auf die Dauer auch schwierig zu bekämpfen. Eine bereits festgestellte Folge ist die Schwächung oder Zerstörung der biologischen Regelmechanismen. Dies führt zwangsläufig zu einem verstärkten Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln gegen Insekten und Nagetiere, deren schwerwiegende Nebenwirkungen nicht nur auf andere wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die nicht in die Bekämpfung der Schädlinge einbezogen sind, sondern auch auf den Menschen haben kann.

Die Probleme des Vogelschutzes erregen in der Öffentlichkeit zunehmend Besorgnis. Seit 1972 sind z.B. allein bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Eingaben mit mehr als 50 000 Unterschriften eingegangen, mit denen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gefordert werden.

Für diese kritische Situation gibt es zwei Hauptursachen. An erster Stelle stehen die Maßnahmen, die sich auf den Lebensraum der Vögel auswirken. Ohne geeigneten Lebensraum für das Überleben und die Vermehrung wildlebender Vogelarten ist ihre Erhaltung nicht möglich. Das unmittelbare Eingreifen des Menschen im Wege von Maßnahmen auf den Gebieten der Raumordnung, der Intensivierung der Landwirtschaft, des Bauwesens und der Küsten- und Flußmündungsbefestigungen hat sich auf die Höhe der Bestände der Vogelarten entscheidend ausgewirkt. Dies gilt insbesondere bei Arten, die an besondere Milieus, z.B. feuchte Gebiete oder Gehölzzonen, gebunden sind. Auch die Verschmutzung der Lebensräume ist ein wichtiger Faktor für den Umfang des Bestands der Vogelarten.

Die zweite Ursache für die kritische Lage unserer Vögel ist der durch die Jagd ausgeübte Druck auf die Vogelwelt, der eine starke Dezimierung des Vogelbestandes zur Folge hat. Dieser Ausrottungseffekt wird stark intensiviert durch Massenvernichtungsmittel oder wahllos ergriffene Mittel.

Der Richtlinienvorschlag wurde vom zuständigen Ausschuss für Umweltfragen des Europäischen Parlaments in vier Sitzungen sehr eingehend geprüft. Der Berichterstatter legte der Kommission einen Katalog mit 12 präzisen Fragen vor, die schriftlich beantwortet wurden. Auf der Grundlage des Berichts von Herrn Jahn, der vom Ausschuss am 17. Mai 1977 einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen wurde, fand im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg am 14. Juni 1977 eine längere Debatte statt, in deren Verlauf außer dem Berichterstatter acht Abgeordnete und Herr Burke, für Umweltfragen zuständiges Mitglied der Kommission, das Wort ergriffen.

In seinen Ausführungen erklärte der Berichterstatter u.a., daß er persönlich noch strengere Vogelschutzmaßnahmen befürwortet hätte, wie er sie in seinem Berichtsentwurf vorgesehen habe. Im Interesse eines baldigen Inkrafttretens der Richtlinie und damit der zügigen Verwirklichung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen habe sich der Ausschuß für Umweltfragen in recht mühsamem Ringen um einen fairen und ausgewogenen Kompromiß zwischen den oftmals widerstrebenden Interessen der Jagdverbände und der Vogelschutzorganisationen bemüht. Angesichts dieser unter Beweis gestellten weitgehenden Kompromißbereitschaft appellierte der Redner an den Rat, die Richtlinie noch im Juni 1977 endgültig zu verabschieden, nachdem zuvor auf Ratsebene schon mehrfach Verhandlungen stattgefunden hatten.

Zum Schluß der Debatte nahm das Europäische Parlament einstimmig die vom Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Umweltfragen ausgearbeitete EntschlieÙung an, die sich wie folgt zusammenfassen läÙt:

Das Parlament nahm mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission den von ihm seit langem geforderten Richtlinienvorschlag zum Schutz der Vögel nunmehr vorgelegt hat, da es sich hierbei erstmalig um eine konkrete Maßnahme der Gemeinschaft handelt, die darauf abzielt, der drohenden Ausrottung oder übermäßigen Dezimierung vieler Vogelarten in Europa entgegenzuwirken. Den Leitgedanken der Richtlinie erblickte das Parlament darin, daß dem Menschen nicht die Rolle eines Beherrschers der Natur zukommt, sondern daß er vielmehr einen Bestandteil der Natur ausmacht, der auf die anderen Bestandteile unseres Ökosystems "Erde" unbedingt angewiesen ist. Das Parlament wies ferner auf die große Bedeutung der Vögel als Bioindikatoren einer sauberen Umwelt hin, da gerade die empfindlichsten und anfälligsten Vogelarten bereits aussterben, wenn der Mensch noch überleben kann. Weiter wurde in der EntschlieÙung betont, daß als Ursachen für die Ausrottung bzw. Dezimierung der Vogelarten in der Hauptsache die unterschiedslose Jagd auf die Vögel zusammen mit dem Eingriff des Menschen in den Lebensraum der Vogelarten, vor allem durch die Verwendung chemischer Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, zu sehen sind. Das Parlament wies mit Genugtuung darauf hin, daß die in den Mittelmeeranrainern bejagten kleinen Singvögel durch die Richtlinie besser geschützt werden. Es unterstützte vorbehaltlos die vorgesehenen Bestimmungen über das Verbot einer Bejagung der Vögel mit massiven und/oder wahllosen Fang- und Ausrottungsmitteln und betonte, daß diese Verbotsvorschriften strikt angewandt und eingehalten werden müssen. Die Kommission wurde aufgefordert, Maßnahmen zur Information und Anleitung der Bevölkerungen der Mitgliedstaaten zu untersuchen und anzuwenden, deren Jagdbräuche durch die Vorschriften der Gemeinschaftsrichtlinie eingeschränkt oder unterbunden werden. Schließlich betonte das Europäische Parlament, daß im Interesse der von der Ausrottung oder weiteren starken Dezimierung bedrohten Vogelarten rasches Handeln geboten ist, und forderte daher, daß die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht auf ein Jahr ab Bekanntgabe der Richtlinie verkürzt wird.

Noch während der Ausschußberatungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Erhaltung der Vogelarten zeigten sich zwei europäische Abgeordnete besorgt darüber, daß die in Vorbereitung befindliche 16. Novellierung zum italienischen Jagdgesetz mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission nicht vereinbar ist. Im März 1977 wurde eine Schriftliche Anfrage an die Kommission gerichtet, in der sie um Auskunft gebeten wurde, über welche Mittel sie verfügt, um in Italien ihre Forderung durchzusetzen, daß die Jagd auf bestimmte von der Ausrottung bedrohte Vogelarten verhindert werden soll, eine Forderung, an die sich das neue italienische Jagdgesetz in keiner Weise hält.

In ihrer Antwort räumte die Kommission ein, daß zwischen dem italienischen Jagdgesetz und ihrem Richtlinienvorschlag erhebliche Unterschiede bestehen, die vor allem das Verzeichnis der Vogelarten, die bejagt oder verkauft werden dürfen, sowie bestimmte Jagdmethoden betreffen. Die Kommission habe bezüglich dieser Fragen Verbindung mit der italienischen Regierung aufgenommen, um sich zu vergewissern, daß durch die etwaige Annahme des Gesetzentwurfs durch das italienische Parlament die Genehmigung des Richtlinienvorschlags durch den Rat in der von der Kommission vorgelegten Fassung nicht behindert wird.

In der anderen Schriftlichen Anfrage vom Mai 1977 an die Kommission wurde zunächst darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 18 des neuen italienischen Jagdgesetzentwurfs "die Regionen ... den Vogelfanganlagen die Genehmigung zum Fang und zur Weiterveräußerung von Vögeln erteilen können, und zwar zum Zwecke der Haltung von Zugvögeln, die als lebende Lockvögel zur Jagd genutzt werden sollen, wie auch zum Zwecke der Liebhaberei und für die traditionellen Vogelmärkte", d.h. diejenigen Märkte, die von den Vogelstellern beschickt werden. Der Fragesteller bat die Kommission daher um Mitteilung, ob die genannte Bestimmung von Artikel 18 mit ihrem Richtlinienvorschlag über die Erhaltung der Vogelarten vereinbar ist und ob es den Tatsachen entspricht, daß aufgrund der 16. Novellierung des Rahmengesetzes zur Jagd in Italien die Jagdzeit auf Singvögel um 14 Tage auf den 16. August vorverlegt wurde. Außerdem wurde die Kommission gefragt, welche sonstigen Vorschriften des Rahmengesetzes mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission nicht vereinbar sind. Schließlich sollte die Kommission erklären, ob sie in Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge bereit ist, schon jetzt bei der italienischen Regierung vorstellig zu werden mit dem Ziel, Verstöße gegen die Gemeinschaftsvorschriften von vornherein zu unterbinden, zumal es erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden ist und längere Zeit in Anspruch nimmt, geltendes Recht rückgängig zu machen oder abzuändern.

In ihrer Antwort wies die Kommission darauf hin, daß im Gegensatz zum Entwurf des italienischen Jagdgesetzes ihr Richtlinienvorschlag weder Abweichungen für das Fangen von Vögeln, die als lebende Lockvögel benutzt werden sollen, noch für den Verkauf an Vogelliebhaber vorsieht. Die Vogeljagd mit Hilfe

lebender Lockvögel sei im übrigen gemäß Artikel 8 des Richtlinienvorschlags untersagt. Der italienische Gesetzentwurf weiche in folgenden Punkten von dem Richtlinienvorschlag ab: Verzeichnis der Arten, die gejagt werden dürfen, genehmigte Jagdmethoden, Vogelhandel und Abweichungsgründe und -modalitäten. Insbesondere sei nach dem italienischen Gesetzentwurf die Jagd auf verschiedene kleine Singvogelarten freigegeben, deren Bejagung gemäß dem Richtlinienvorschlag nicht erlaubt ist. Die Kommission habe die italienischen Behörden auf die genannten Divergenzen hingewiesen und den Wunsch geäußert, daß der italienische Entwurf im Sinne einer Angleichung an den Richtlinienvorschlag oder in einer Weise geändert wird, die eine einfache Anpassung an die Richtlinie nach ihrer Verabschiedung möglich macht.

Abschließend ist festzustellen, daß der Rat die Richtlinie zur Erhaltung der Vogelarten entgegen dem Wunsch des Europäischen Parlaments im Juni 1977 nicht verabschiedet hat. Auch in der darauffolgenden Tagung der Umweltminister vom 13. Dezember 1977 kam keine endgültige Einigung zustande. Der Rat erklärte sich zwar mit den wesentlichen Punkten des Richtlinienvorschlags grundsätzlich einverstanden, war jedoch nicht in der Lage, über die Anhänge des Richtlinienvorschlags (Listen der jagdbaren sowie der schutzwürdigen Vogelarten) einen Konsens herbeizuführen. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter wurde beauftragt, seine Arbeiten über die Anhänge fortzusetzen, um es dem Rat zu ermöglichen, die Richtlinie auf seiner nächsten Tagung, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 1978 stattfinden wird, zu verabschieden.

Angesichts der Verzögerung durch den Rat können die Schutzbestimmungen der Richtlinie frühestens im Jahre 1980 in der Gemeinschaft wirksam werden.